



Formularservice der Stadt Hanau

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau
Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde
Steinheimer Straße 1b
63450 Hanau

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Wir sind verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil dieses Formulars.

Tel.: 06181 2950 2113
Fax.: 06181 2950 4004
E-Mail-Adresse: stvb@hanau.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe

Nutzen Sie alternativ den schnellen und unkomplizierten Online-Service unter:
handwerker.hanau.de

Unternehmen/Verantwortliche(r)

Name, Vorname / Firma:	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	
Telefon:	E- Mail:

I. Antrag

Es wird Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen gestellt.

Die Ausnahmegenehmigung soll das Parken

- in der Region Frankfurt Rhein-Main*** oder
 im Stadtgebiet Hanau erlauben.**

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

- einen Neuantrag/Verlängerung - Es wird/werden _____ Ausfertigung(en) beantragt.
 eine Änderung

II. Kraftfahrzeug(e)

Amtliches Kennzeichen	Fahrzeug- und Aufbauart (z.B. PKW, Kombi, LKW etc.)	Fahrzeughersteller
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

III. Handwerksbetrieb

Das Kraftfahrzeug wird

- im Handwerksbetrieb (Anlage A HandwO) im handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B HandwO)
- als Werkstattfahrzeug
 zum Transport von umfangreichen oder besonders schwerem Werkzeug und Material

Der Betrieb ist eingetragen / angezeigt als

Handwerk / handwerksähnliches Gewerbe (nach Anlage A/B HandwO) (1):

bei der Handwerkskammer		Nr.
und gemeldet bei der Gemeinde/Stadt		Nr.

Dem (Neu-)Antrag beigefügt sind:

- Kopie der Gewerbeanzeige Kopie der Handwerkskarte
 Bilder der vorgenannten Fahrzeuge Kopie der Fahrzeugscheine

Es ist für den handwerksmäßigen Betrieb unbedingt erforderlich, das Kraftfahrzeug möglichst nahe am Einsatzort zu parken, weil:

Begründung:

IV. Gebühren

Handwerkerparkausweis	Frankfurt Rhein-Main*	Stadtgebiet Hanau**
1. Ausfertigung	305,00 €	150,00 €
Ab der 2. Ausfertigung	161,00 €	80,00 €
Änderungen	25,00 €	20,00 €

*Gültig in Frankfurt am Main, Bad Homburg v. d. H., Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main, Rüsselsheim, Mainz, Wiesbaden, Aschaffenburg, Worms und den Städten und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Kreis Offenbach, im Kreis Groß-Gerau, im Wetteraukreis, im Hochtaunuskreis, im Main-Taunus-Kreis, im Main-Kinzig-Kreis, im Kreis Bergstraße, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Odenwaldkreis, im Landkreis Fulda, im Vogelsbergkreis, im Landkreis Alzey-Worms, Landkreis Aschaffenburg, Landkreis Miltenberg, Landkreis Bad Kissingen, Lahn-Dill-Kreis und im Landkreis Mainz-Bingen (ohne die Stadt Bingen).

**Gültig nur im Stadtgebiet Hanau

Die Hinweise hat der Antragsteller / die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

Es wird versichert, dass die Ausnahmegenehmigung nicht missbräuchlich verwendet wird. Es ist bekannt, dass jeder Missbrauch den sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben kann. Auch ist bekannt, dass jeder Missbrauch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Hinweise:

Berechtigte Antragsteller/innen:

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe, deren Firmensitz (Hauptsitz oder Niederlassung) sich im Stadtgebiet Hanau befindet und regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie vergleichbare, handwerkstypische Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen.

Vergleichbare, handwerkstypische Dienstleistungen sind bspw. Mess- und Wartungsdienste für Sanitär- und Heizungs-, Kühl- und Klimatechnik, Wartungsdienste für Gebäudeinfrastruktur, z.B. Aufzugs-, Rolltreppen- und **in begründeten Fällen** auch Hausmeisterservice, Netzwerk-, EDV- und Veranstaltungstechnik, Installations- und Montagedienste aller Art, z.B. für Küchengroßgeräte, Garten- und Landschaftsbau, Gebäudereinigung, Not- und Havariedienste oder Trockenbau.

Genehmigungsfähige Fahrzeuge

Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden für

1. Geschäftsfahrzeuge, die mindestens beidseitig ein großflächiges, mit dem Fahrzeug fest verbundenes und gut erkennbares Branding (Werbung, Marke, Logo) aufweisen, das die Firmenbezeichnung enthält und / oder die Art des Handwerks / der Dienstleistung nach Ziffer 2 eindeutig bezeichnet
2. **und** sich für das angegebene Handwerk / die angegebene Dienstleitung eignen
3. **und** ein zulässiges Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen nicht überschreiten
4. **und** auf den Betrieb oder den Geschäftsinhaber bzw. die Geschäftsinhaberin zugelassen sind.

Der Handwerkerparkausweis darf nicht für reine Aufsichtstätigkeiten oder von mit vergleichbaren Aufgaben betrauten Geschäftsmitarbeitern und Geschäftsmitarbeiterinnen (z.B. Bauleiter und Bauleiterinnen usw.) genutzt werden. Im Fall des offenkundigen Missbrauchs kann die Genehmigung verweigert oder entzogen werden.

Inhalt der Ausnahmegenehmigungen

Die Ausnahmegenehmigungen berechtigen während der Durchführung von Handwerksdiensten und Dienstleistungen zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot (Zeichen 286/290 StVO),
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen (Zeichen 325 StVO), soweit eine Restfahrbahnbreite von zurzeit mindestens 3,05 m bzw. 3,55 m im Falle fehlender Gehwege sichergestellt ist, bei Änderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und der entsprechenden Richtlinien gelten diese sinngemäß,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO),
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreiten der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.2 StVO),
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1 b StVO).

Die Ausnahmegenehmigungen berechtigen nicht zum Parken in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).

Die Ausnahmegenehmigungen gelten nicht in einem Umkreis von 300 Metern um alle Betriebssitze (Hauptsitz und Niederlassungen) sowie die Wohnsitze der Beschäftigten

Übertragbarkeit der Ausnahmegenehmigungen

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere fünf Fahrzeuge), gilt aber jeweils **nur für das genutzte Fahrzeug, in dem eine Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist**. Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigung wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern der Betrieb über mehr als sechs Fahrzeuge verfügt, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellenden werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.